

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Kosten belaufen sich derzeit auf:

Personalausweise für unter 24-Jährige	22,80 €
Personalausweise für über 24-Jährige	28,80 €
Reisepässe für unter 24-Jährige	37,50 €
Reisepässe für über 24-Jährige	59,00 €

Zu 2:

Die Befreiung von den Gebühren für Ausweisdokumente ist seit dem 01.01.2011 wie folgt differenziert zu betrachten:

Personalausweise

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Regelsätze durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB II und XII) sind die Kosten für die Ausstellung von Personalausweisen in den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Eine regelhafte Gebührenermäßigung oder -befreiung bei Bezug dieser Sozialleistungen ist daher nicht mehr möglich.

Reisepässe

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung richtet sich nach § 17 Passverordnung und ist möglich, wenn der Bürger/ die Bürgerin bedürftig im Sinne dieser Rechtsvorschrift ist. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes legt dieses Ermessen unter Nr. 20.1.4 konkreter und einschränkender aus. Hiernach ist eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nur möglich, wenn zwingende Gründe den Besitz eines Passes erfordern.

Zu 2 a:

Für eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr für einen Reisepass sind neben dem Leistungsbescheid weitere Unterlagen vorzulegen, die das zwingende Erfordernis hinreichend begründen.

Zu 2 b:

Nein, da den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den Kundenzentren nicht bekannt ist, ob die/der jeweilige Kundin/Kunde SGB II oder XII –Empfänger/in ist, und dieses aus Pietätsgründen grundsätzlich auch nicht erfragt wird.

Zu 3:

Die Kundenzentren des Bezirksamtes führen hierzu keine gesonderte Statistik.

Zu 4:

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann eine Gebührenbefreiung unter Berücksichtigung der unter 2 genannten Einschränkungen erteilt werden.

Harald Rösler

Anlage/n:

ohne Anlagen